

Satzung der RÜTGERS-Stiftung

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „RÜTGERS-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Castrop-Rauxel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung, Erziehung und Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung von Forschungsprojekten an allgemein- und berufsbildenden Schulen im Bereich der Naturwissenschaften,
 - Maßnahmen zur Förderung einer aufgeschlossenen Einstellung gegenüber anderen Kulturen,
 - die Bereitstellung eines Forschungsstipendiums an einer Hochschule zur Weiterentwicklung der an den allgemein- und berufsbildenden Schulen durchgeführten Forschungsprojekte.
- (4) Die Förderung der genannten Zwecke schließt folgende Maßnahmen ein:
 - die Durchführung von Seminaren, Schulungsmaßnahmen und Workshops
 - Veröffentlichungen, die dazu geeignet sind, die Erfüllung des Stiftungszwecks zu unterstützen.

§ 3

Das Vermögen und die Mittelverwendung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital und den freien Rücklagen. Die Höchstzuführung zu den freien Rücklagen ist begrenzt auf ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten.
- (2) Das Stiftungskapital ist vom Vermögen des Stifters getrennt zu halten und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 4 Personen.
- (2) Der jeweilige Personalgeschäftsführer der RÜTGERS Chemicals GmbH ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung der RÜTGERS Chemicals GmbH wird von der Geschäftsführung zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung der RÜTGERS Chemicals GmbH.
- (3) Zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, die der RÜTGERS Chemicals GmbH oder einer ihrer Tochtergesellschaften angehören, werden vom Gesamtbetriebsrat der RÜTGERS Chemicals GmbH bestellt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Vor Beendigung der normalen Amtszeit endet die Mitgliedschaft, wenn das Mitglied aus dem Dienst der RÜTGERS Chemicals GmbH bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften ausscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist der Vorstand der Stiftung; ihm obliegt die Verwaltung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat wählt einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle tritt.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates wird ehrenamtlich ausgeübt. Ihre Auslagen sind zu erstatten.
- (4) Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst.
- (5) Der Verwaltungsrat kann zur Führung der laufenden Geschäfte bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführer haben die in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien zu beachten. Sie sind dem Verwaltungsrat verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Geschäftsführer haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 6

Jahresabschluss

- (1) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, der jeweils ein Kalenderjahr umfassen soll und in den ersten 4 Monaten des neuen Rechnungsjahres zusammen mit einem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrates einem Abschluss- oder Rechnungsprüfer vorzulegen ist.
- (2) Das Geschäftsjahr der Stiftung 2006/2007 ist ein Rumpfgeschäfts und endet am 31. Dezember 2006. Anschließend ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 7

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Über die Gewährung von Leistungen im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Verwaltungsrat der Stiftung.
- (2) Die gewährten Leistungen können in einem einmaligen oder in einem mehrmaligen Betrag oder auch in Sachleistungen bestehen. Die Höhe des Betrages und den Zeitpunkt sowie die Art der Auszahlung oder der sonstigen Leistung bestimmt der Verwaltungsrat unwiderruflich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Alle Leistungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs gewährt; auch durch wiederholte und regelmäßige Zuwendungen wird ein Rechtsanspruch gegen die Stiftung nicht begründet.

§ 8

Änderung der Satzung

Die Erweiterung und Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Im Übrigen ist eine Änderung dieser Satzung auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse durch Beschluss des Verwaltungsrates zulässig. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder deren Vermögensverwendung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamts zur Erhaltung der Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Befriedigung etwaiger Gläubiger und nach Sicherstellung zugesagter Leistungen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, Essen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 bezeichneten Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Liquidation

- (1) Die Liquidation der Stiftung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach dem Auflösungsbeschluss dürfen Leistungen nicht mehr zugesagt werden. Bereits zugesagte Leistungen sind aus dem vorhandenen Vermögen sicherzustellen.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

RÜTGERS-Stiftung

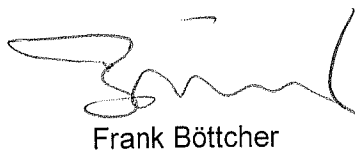
Verwaltungsrat



Rüdiger Richartz



Ralf Dansczyk



Frank Böttcher



Norbert Römer

Castrop-Rauxel, April 2008